

Satzung des Fördervereins Pro Brackwede e. V.

(Stand 08.06.2011)

§ 1 Name und Sitz

Der Förderverein Pro Brackwede hat seinen Sitz in Bielefeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen

„Pro Brackwede e. V.“

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zwecke des Vereins sind die Förderung:

- des allgemeinen, wissenschaftlichen kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Fortschritts, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Bau- und Verkehrsfragen
- der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Erziehung, der Bildung und des Sports
- der Denkmalpflege, der Heimatpflege, der Heimatkunde, des Ortsbildes und des Brauchtums
- der Völkerverständigung

und zwar im Stadtbezirk Brackwede, d.h. in den Ortsteilen Brackwede, Quelle, Ummeln und Holtkamp.

Diese Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung kultureller Veranstaltungen
- Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes (Stadtbildpflege) einschl. Möblierung des öffentlichen Raumes
- Ausstattung von Sportstätten, Schulen Kindergärten u. vergleichbaren Einrichtungen
- Unterstützung der Stadtteiljugendarbeit
- Ausstattung von Behinderteneinrichtungen
- Unterstützung von Maßnahmen als Folge des demographischen Wandels
- Förderung der Städtepartnerschaft Fermanagh (Enniskillen)/Bielefeld (Brackwede) und der Patenschaft zu der Bundesheimatgruppe der Münsterberger/Schlesien

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist zudem unabhängig von Bindungen und Zielsetzungen parteipolitischer, konfessioneller, rassischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Art.

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Mehrheitsbeschluss mögliche neue Mitglieder des Vereins. Solche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie alle juristischen Personen. Diesen wird nach eine Bestimmung durch die Mitgliederversammlung durch ein autorisiertes Vorstandsmitglied die Aufnahme in den Verein angetragen werden. Die Aufnahme gilt dann als erfolgt, wenn dieser Bewerber den Antrag annimmt und der Antrag beim Verein eingegangen ist.

Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in den Verein.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 **Beschlussfassung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Rechnungsprüfers
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) der Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 9 **Abstimmungen, Stimmrecht**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Dem Vorstand können bis zu vier Beisitzer angehören.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (§ 8h)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der erste Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Stadt Bielefeld zu übertragen, und zwar zur Verwendung in öffentlichen Einrichtungen des Stadtbezirks Brackwede.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit ist durch den Liquidator öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts Bielefeld bestimmt ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.